

Dr. Anna Luczak
Rechtsanwältin

Maybachufer 39
12047 Berlin

tel./fax 030. 806 131 47
mobil 0163. 570 05 38

luczak@kanzlei-luczak.de

Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak · Maybachufer 39 · 12047 Berlin

Conseil D'Europe
Cour Européenne des Droits de l'homme
67075 Strasbourg Cedex
Frankreich

Berlin, den 11. Februar 2008

Individualbeschwerde

des xy
Deutschland

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak
Maybachufer 39
12047 Berlin
Deutschland

gegen

1. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. August 2007, zugestellt am 13. August 2007, - Az. 2 BvR 1520/07 -
2. den Beschluss des Oberlandesgerichts Rostock vom 7. Juni 2007 - Az. 3 W 83/07 -
3. den Beschluss des Landgerichts Rostocks vom 4. Juni 2007 - Az. 8 T 1/07 -
4. den Beschluss des Amtsgerichts Rostocks vom 4. Juni 2007 - Az. (U) 1761 GOE -

wegen: Freiheitsentziehung, Verhinderung von Meinungsäußerung und
Demonstrationsteilnahme

Verletzte Rechte: Art. 5, Art. 10, Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention
(EMRK)

Konventionsstaat: Deutschland

Umsatzsteuer-Nr.
16/426/50525

Deutsche Bank Berlin
BLZ 100 700 24

Konto-Nr. 177 6772

Unter Vorlage auf mich lautender Vollmacht lege ich gegen die genannten Entscheidungen Individualbeschwerde ein mit den Anträgen,

1. festzustellen, dass der Beschwerdeführer durch die polizeiliche Freiheitsentziehung am 3. Juni 2007 sowie durch die richterliche Bestätigung und den Vollzug der Freiheitsentziehung bis zum 9. Juni 2007 wegen des Mitführens von Plakaten mit den Aufschriften „Freedom for prisoners“ und „Free all now“ in Waldeck bei Rostock in seinen Rechten auf Freiheit, Meinungsäußerung und Versammlung aus Art. 5 § 1, 10 und 11 EMRK verletzt ist,
2. dem Beschwerdeführer wegen der ihm entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten eine gerechte Entschädigung zuzusprechen.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer fuhr in der 22. Kalenderwoche des Jahres 2007 nach Rostock, um im Rahmen friedlicher Aktionen an den Protesten gegen den G8-Gipfel teilzunehmen, der vom 6. bis 8. Juni 2007 in Heiligendamm stattfand. Im Zeitraum vom 2. bis 8. Juni 2007 wurden anlässlich dieser Proteste eine Vielzahl unterschiedlicher Veranstaltungen durchgeführt, von Kongressen und religiösen Zusammenkünften über Demonstrationen und Konzerte bis zu Zeltlagern und friedlichen Blockaden.

Am Abend des 3. Juni 2007 fuhren der Beschwerdeführer und eine weitere Person deutscher Staatsangehörigkeit mit einem Transporter sieben Weißrussen zur Justizvollzugsanstalt (JVA) Waldeck, Hohen Tannen 10, 18196 Waldeck, die ihrem Landesbrauch entsprechend für einen dort inhaftierten Freund Butterbrote, Zigaretten und einen Gedichtband abgeben wollten. Gegen 22.15 Uhr wurde er auf dem ansonsten leeren Parkplatz vor der JVA neben dem Fahrzeug stehend von einer Einheit der Polizei Rostock (BAO „Kavala“) angetroffen. In dem Transporter befanden sich zusammengefaltete Transparente mit der Aufschrift „Freedom for prisoners“ und „Free all now“. Bei der Identitätsfeststellung wurden zwei Personen, darunter der Beschwerdeführer, in Gewahrsam genommen und zur Gefangenenensammelstelle in der Ulmenstraße 54 in Rostock verbracht. Die Personen weißrussischer Herkunft wurden nicht festgenommen und die Transparente wurden nicht sichergestellt.

Nach richterlicher Anhörung in der Außenstelle des Amtsgerichts Rostocks in der Gefangenenensammelstelle Ulmenstraße am 4. Juni 2007 um 4.00 Uhr wurde dem Beschwerdeführer der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts verkündet, der die Fortdauer des amtlichen Gewahrsams längstens bis zum 09. Juni 2007 um 12 Uhr anordnete.

- Anlage a zum Beschwerdeformular -

Zur Begründung der Fortdauerentscheidung verweist das Amtsgericht ausschließlich darauf, dass der Beschwerdeführer vor der JVA Waldeck in einem Transporter aufgegriffen worden sei, in dem Gegenstände mitgeführt wurden, mit denen zur Gefangenenbefreiung aufgerufen worden sei. Sein Schweigen in der richterlichen Anhörung indiziere, dass er bei ähnlich gelagertem künftigen Sachverhalt eine ähnliche Verhaltensweise an den Tag legen werde.

Der Beschwerdeführer legte gegen den Beschluss Widerspruch ein. Er wurde am 4. Juni 2007 von der Gefangenessammelstelle Ulmenstraße in Rostock in die JVA Bützow verlegt.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Landgericht Rostock nach Anhörung mit Beschluss vom 4. Juni 2007 zurück.

- Anlage b zum Beschwerdeformular -

Grundlage der Entscheidung über die Fortdauer ist für das Landgericht wie schon für das Amtsgericht die Annahme, dass der Beschwerdeführer zur Straftat der Gefangenenbefreiung auffordern würde, bliebe er auf freiem Fuß. Dass er dies vorhabe, schließt das Landgericht aus der „Indizwirkung“ der Transparente. Der Fall des Mitführens von Transparenten sei ein vorverlegter Gewahrsamsgrund. Die Polizei müsse deshalb nicht warten, bis das Transparent gezeigt werde. Das Landgericht leitet ferner aus dem persönlichen Eindruck, den es sich bei der Anhörung von dem Beschwerdeführer gemacht habe, der aufgrund seines Schweigens die Möglichkeit einer rechtfertigenden Darlegung seines Verhaltens nicht wahrgenommen habe, ab, dass er weiterhin beabsichtige, in gleicher Weise vorzugehen. Ohne eigene Nachforschungen gibt das Landgericht außerdem wieder, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2002 polizeilich auffällig geworden sei.

Das Verfahren gegen den zum Zeitpunkt der polizeilichen Speicherung 16-jährigen Beschwerdeführer, auf das sich das Landgericht dabei bezieht, wurde im Jahr 2003 durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg eingestellt.

- Anlage e -

Die Unterzeichnerin legte am 5. Juni 2007 beim Oberlandesgericht Rostock sofortige weitere Beschwerde ein.

Am 6. Juni beantragte die Unterzeichnerin namens des Beschwerdeführers per Fax beim Bundesverfassungsgericht, anzuordnen, den Beschwerdeführer sofort aus dem Polizeigewahrsam zu entlassen, und erhob Verfassungsbeschwerde.

Das Oberlandesgericht wies mit dem angegriffenen Beschluss vom 7. Juni 2007, die sofortige weitere Beschwerde zurück.

- Anlage c zum Beschwerdeformular -

Zur Begründung führt es aus, dass sich bei der Ingewahrsamnahme der Verdacht der unmittelbar bevorstehenden Straftatbegehung aus den mitgeführten Transparenten ergeben habe. Grundlage für den Verdacht sei die allgemeine Gefahrenlage in Rostock. Die Polizei habe nicht annehmen müssen, dass die Transparente an Ort und Stelle - etwa vor der JVA Waldeck - ausgerollt und gezeigt werden, vielmehr habe vermutet werden können, dass sich der Betroffene und seine Begleiter in das Stadtgebiet von Rostock zu den dort stattfindenden, teilweise gewalttätigen Demonstrationen begeben und sie dort gezeigt hätten, und dass damit eine gewaltbereite Menge durchaus dazu hätte bewogen werden können, Gefangene, die in Polizeigewahrsam genommen worden waren und in eine Sammelstelle oder in die JVA verbracht werden sollten, zu befreien. Ferner führt das Oberlandesgericht zur Begründung der Gefahrprognose an, dass polizeilich gespeichert sei, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2002 bei vergleichbarem Anlass als Störer angetroffen worden sei, wobei es nicht darauf ankomme, ob er deswegen bestraft worden sei oder nicht. Vor diesem Hintergrund dürfe bei der Ingewahrsamnahme auch die den Beschwerdeführer am meisten belastende Auslegung der mehrdeutigen Aussagen der Transparente angenommen werden. Es müsse der Polizei erlaubt sein, in der konkreten Gefahrenlage auch missverständliche Meinungskundgebungen zu unterbinden, die möglicherweise zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnten.

Hinsichtlich der Fortdauerentscheidung führt das Oberlandesgericht dieselben Gründe für die angenommene Fortdauer der Gefahr an und fügt hinzu, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Gefahrenlage noch bis zum Ende der angeordneten Freiheitsentziehung andauere. Zur Begründung bezieht es sich auf einen Bericht der Polizeidirektion Rostock vom 6. Juni 2007 und Medienberichte.

Der Beschwerdeführer und die Unterzeichnerin wurden dazu nicht gehört. Am 8. Juni 2007 erhob die Unterzeichnerin deshalb Anhörungsrüge.

Das Bundesverfassungsgericht entschied mit dem angegriffenen Beschluss vom 6. August 2007, der Unterezeichnerin zugestellt am 13. August 2007, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Eine Begründung erfolgte nicht.

- Anlage d zum Beschwerdeformular -

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2007, zugestellt am 31. Dezember 2007, wies das Oberlandesgericht die Anhörungsrüge zurück. Zur Begründung führte es aus, dass es keine „neue“ Gefahrenprognose angestellt habe, sondern mit dem Verweis auf den Bericht der Polizeidirektion Rostock vom 6. Juni 2007 nur beispielhaft wiedergegeben habe, was ihm gerichtsbekannt gewesen sei.

- Anlage f -

Die Verfassungsbeschwerde wurde am 22. Januar 2008 (Eingang 25. Januar 2008) vorsorglich erneut erhoben für den Fall, dass die Nichtannahmeentscheidung am 6. August 2007 nur deshalb erfolgte, weil die Anhörungsrüge noch anhängig war.

II. Relevante nationale Gesetzgebung

1. Gesetz über die öffentliche Sicherheit- und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV)

§ 52

Abs. 1 Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

[...]

Abs. 3 Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr bis zu einer Dauer von zehn Wochen untersagt werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Das Gebot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 55

Abs. 1 Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies

[...]

2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass

a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,

b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder

c) sie bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten als Störer angetroffen worden ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist,

[...]

3. unerlässlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

§ 56

[...]

Abs. 5 Nimmt die Polizei eine Person in Gewahrsam, so hat sie unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams herbeizuführen. [...] In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer des Gewahrsams zu bestimmen; sie darf im Falle des § 55 Abs. 1 Nr. 2 zehn Tage und in den übrigen Fällen drei Tage nicht überschreiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. [...] Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

§ 61

Abs. 1 Eine Sache kann nur sichergestellt werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren,

[...]

4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verwendet werden soll.

2. Strafgesetzbuch (StGB)

§ 111

Abs.1 Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft. [...]

III. Rechtslage

Die Individualbeschwerde gegen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie Amts-, Land- und Oberlandesgericht Rostock sind zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 35 EMRK und der Verfo liegen vor. Der Beschwerdeführer ist parteifähig gemäß Art. 1 EMRK. Seine Beschwerde richtet sich gegen Maßnahmen von Gerichten des Konventionsstaates Deutschland. Die Beschwerdebefugnis gemäß Art. 34 EMRK ergibt sich aus der Behauptung der Verletzung von Art. 5, 10 und 11 EMRK.

Der innerstaatliche Rechtszug ist mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. August 2007 gemäß Art. 35 EMRK erschöpft. Die Frist des Art. 35 EMRK nach der letzten innerstaatliche Entscheidung, die am 13. August 2007 zugestellt wurde, ist gewahrt.

Die erneute Verfassungsbeschwerde nach am 31. Dezember 2007 erfolgter Zustellung des Beschlusses des Oberlandesgerichts über Anhörungsrüge vom 20. Dezember 2007 steht der Zulässigkeit der Individualbeschwerde gegen den Nichtannahme-Beschluss vom 6. August 2007 nicht entgegen, da Betroffene nicht darauf verwiesen werden können, einen Rechtsweg zweimal in Anspruch zu nehmen, wenn sie es schon einmal ohne Erfolg getan haben (Mitev v Bulgaria, 22.12.2005, 40063/98, § 165).

Insgesamt soll nach Auffassung des Gerichtshofs Art. 35 EMRK flexibel und nicht exzessiv formalistisch gehandhabt werden (K.-F. v Germany, 27.11.1997, 144/1996/763/964, § 46). So können zur Rechtswegerschöpfung im Sinne des Art. 35 EMRK im Fall einer Freiheitsentziehung sogar die Erstattung einer Strafanzeige und die Rechtsmittel gegen die Einstellung des darauf folgenden Strafverfahrens ausreichen (ebenda, § 51). Der Beschwerdeführer hat alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel im gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen ausgeschöpft. Hinzu kommt, dass nur Rechtsbehelfe zu erschöpfen sind, die sich auf die behaupteten Rechtsverstöße beziehen (Aquilina v Malta, 29.04.1999, 25642/94, § 39). Das Anhörungsrügeverfahren bezieht sich jedoch lediglich auf die Verletzung rechtlichen Gehörs und erfasst nicht die anderen Rechtsverletzungen (persönliche Freiheit, Meinungsäußerungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit), die mit dieser Individualbeschwerde gerügt werden.

2. Begründetheit

Die Individualbeschwerde ist begründet, da der Beschwerdeführer durch die angegriffenen Entscheidungen in seinen Menschenrechten aus Art. 5, 10 und 11 EMRK verletzt wird.

A. Verletzung des Art. 5 § 1 EMRK

Art. 5 § 1 EMRK wurde durch die polizeiliche Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers und die dies bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen verletzt.

i. Eingriff

Dem Beschwerdeführer wurde seine Freiheit entzogen, indem er aufgrund dieser Entscheidungen der staatlichen Gewalt gegen seinen Willen für eine gewisse Dauer an einem bestimmten Ort festgehalten wurde (Grabenwater, EMRK, 3. Auflage 2008, Art. 5 Rn. 5; *Peukert* in: Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Auflage 1996, Art. 5 Rn. 9), nämlich vom 3. bis 9. Juni 2007, 12 Uhr, zunächst in der Gefangenessammelstelle in der Ulmenstraße in Rostock und dann in der JVA Bützow.

ii. Rechtfertigung

Dieser Eingriff in das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers war nicht gerechtfertigt. Die Freiheitsentziehung war unzulässig, da sie nicht auf gesetzlich vorgeschriebene Weise (a) wegen Vorliegen eines der Gründe des Art. 5 § 1 a-f EMRK (b) vorgenommen wurde. Insgesamt verstoßen die angegriffenen Entscheidungen dem Ziel des Art. 5 EMRK, Personen vor missbräuchlicher oder willkürlicher Freiheitsentziehung zu schützen (c).

Dabei gilt, dass zum Zweck der Verhinderung missbräuchlicher und willkürlicher Freiheitsentziehungen nicht nur die Kontrolle der nationalen Gesetze, sondern auch die Überprüfung der Entscheidungen der nationalen Gerichte von der Kompetenz des EGMR umfasst ist (*Renzikowski* in: Karl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur EMRK, 10. Lfg 2007, Art. 5 Rn. 83). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Verstoß gegen die Konvention allein auf der fehlerhaften Anwendung des nationalen Rechts beruht, das für sich genommen als konventionskonform gelten kann (*Steel and others v UK*, 23.09.1998, 67/1997/851/1058, § 56). Da im Rahmen von Art. 5 § 1 EMRK die Nichteinhaltung innerstaatlichen Rechts einen Verstoß gegen die Konvention mit sich bringt, kann und muss der Gerichtshof untersuchen, ob das innerstaatliche Recht beachtet worden ist (*Douiye v Niederlande*, 04.08.1999, 31464/96, § 45).

a. Die Freiheitsentziehung war nicht nach innerstaatlichem Recht zulässig. Es fehlt an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die von den innerstaatlichen Gerichten der Freiheitsentziehung zugrunde gelegte Regelung der §§ 55 Abs. 1 Nr. 2, 56 Abs. 5 Satz 3 SOG MV ist nicht ausreichend bestimmt.

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR müssen Gesetze, die Eingriffsermächtigungen beinhalten, hinreichend präzise sein, um es dem Betroffenen zu ermöglichen, die Folgen seines Handelns vorherzusehen (Sunday Times v UK, 26.04.1979, 6538/74, § 49; Steel and others v UK, 23.09.1998, 67/1997/851/1058, § 54; Stasaitis v Lithuania, 21.03.2002, 47679/99, § 67; Laumont v France, 08.11.2001, 43626/98, § 45). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Gesetze, die zu einer Freiheitsentziehung ermächtigen (Baranowski v Poland, 28.03.2000, 28358/95, § 52; Jecius v Lithuania, 31.07.2000, 34578/97, § 56; Kawka v Poland, 09.01.2001, 25874/94, § 49). Diese speziell geforderte „Qualität“ der Bestimmtheit von Gesetzen, die als Grundlage für Freiheitsentziehungen herangezogen werden, dient der Verhinderung jeglichen Risikos willkürlicher Entscheidungen (Dougoz v Greece, 06.03.2001, 40907/98, § 55).

Danach können Generalklauseln, die eine Freiheitsentziehung allgemein und undifferenziert zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulassen, dem Bestimmtheitsgebot nicht genügen (Renzikowski in: Karl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur EMRK, 10. Lfg 2007, Art. 5 Rn. 77).

Die Regelung des §§ 55 Abs. 1 Nr. 2, 56 Abs. 5 Satz 3 SOG MV, die von den angegriffenen Entscheidungen als Grundlage für die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers herangezogen wurde, verletzt in diesem Sinne wegen mangelnder Bestimmtheit das der EMRK inhärente Rechtsstaatsprinzip, da ihr Anwendungsbereich nicht hinreichend konkretisiert ist. Anknüpfungspunkt für die Präventivhaft nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG MV ist die Fortsetzung einer Straftat oder deren bevorstehende Begehung. Das Bevorstehen einer Tat ist qua Definition ein ungewisses Geschehen, das in der Zukunft liegt. Ob der Tatbestand des „Bevorstehens“ verwirklicht ist, kann nur aus Indizien für den weiteren Geschehensablauf geschlossen werden, erfordert also eine Prognoseentscheidung. Es ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass eine Prognose den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes entspricht, jedoch setzt dies voraus, dass die Kriterien für die Prognoseentscheidung ausreichend bestimmt sind. Dies erfüllt der Text des § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG MV nicht.

Im Gegenteil weisen die Beispiele mit Indizwirkung zu Nr. 2 a) - c) weit in das Vorfeld einer Straftatverwirklichung hinein. Sie sind deshalb ungeeignet, den Wahrscheinlichkeitsgrad einer konkreten Tat näher zu bestimmen. Ob die in Beispiel a) benannten Transparente und Flugblätter mit der Aufforderung zu Straftaten, die Begehung von Straftaten auch tatsächlich hervorrufen, hängt vom Hinzutreten einer Vielzahl weiterer Umstände ab, über die das Gesetz schweigt. Auch das Beispiel b) benennt einen Sachverhalt, der von einer konkreten Tatbegehung durch den Betroffenen weit entfernt liegt, weil es danach zur Begründung eines Gewahrsams ausreicht, dass bei Begleitpersonen des Betroffenen Tatwerkzeuge gefunden werden. In keiner näheren Verbindung zu einer aktuellen Tat steht auch der Tatbestand des Beispiels c), das die Möglichkeit eröffnet, irgendwelche, nicht näher inhaltlich bestimmten Vorauffälligkeiten zum Nachweis einer bevorstehenden Straftatbegehung zu verwenden. Die Formulierung zu c) bezieht sich dabei auf eine Person, die „bei der Begehung von Straftaten als Störer angetroffen worden ist“ - eine Formulierung, die auch Personen erfasst, deren strafrechtliche Unschuld später festgestellt wurde.

Nach alledem ist für einen Betroffenen nicht absehbar, ob er wegen seines Handelns gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG MV in Haft genommen werden kann. Die Beispiele eröffnen eine immense Bandbreite an Haftgründen. Eine Orientierung an den Beispielen des Nr. 2 a-c lässt bereits sehr geringfügige Anlässe ausreichen, um die Prognose des Bestehens einer Straftatbegehung zu rechtfertigen. Die Kriterien der Gefahrprognose nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG MV sind derart vage, dass aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich ist, welcher Anlass Grundlage für eine Freiheitsentziehung sein könnte.

Dies zeigt anschaulich der Fall des Beschwerdeführers, der mit der Begründung in Haft genommen wurde, dass eine fünf Jahre zurückliegende - tatsächlich nicht strafrechtlich verfolgte - Vorauffälligkeit polizeilich gespeichert war und er als Insasse eines Wagens kontrolliert wurde, in dem sich Plakate mit der Aufschrift „Freedom for prisoners“ und „Free all now“ befanden. Hätte er vor der Fahrt mit dem Wagen, in dem sich die Plakate befanden, rechtlichen Rat eingeholt, ob er eine Freiheitsentziehung zu befürchten habe, hätte dieser sicherlich gelaunet, dass allein deswegen die Anordnung einer Haft nicht zu erwarten sei.

Die mangelhafte Bestimmtheit der Regelung wird auch nicht durch eine gefestigte Rechtsprechung oder Anwendungspraxis ausgeglichen (anders als im Fall *Steel and others v UK*, 23.09.1998, 67/1997/851/1058, § 55, in dem der EGMR feststellt, dass nach zwei Jahrzehnten die nationale Rechtsprechung den unbestimmten Rechtsbegriff des „Friedensbruchs“ hinreichend bestimmt definiert habe), denn die Regelung wurde erst am 10. Juli 2006 in das Gesetz eingefügt (GVOBl. MV 2006, 551), so dass bislang keine Urteile dazu ergangen sind, auf die der Beschwerdeführer sich hätte stützen können, hätte er - gegebenenfalls unter Einholung eines Rechtsrats - abschätzen wollen, ob er wegen seines Handelns dem Gesetz nach in Haft genommen werden könnte.

b. Außerdem genügen weder das Gesetz (aa) noch die angegriffenen Entscheidungen (bb) den materiellen Vorgaben des Art. 5 EMRK. Denn sie betreffen keinen der Haftgründe aus dem abschließend und eng auszulegenden (*Peukert* in: *Frowein/Peukert*, Art. 5 Rn. 47) Katalog des Art. 5 § 1 a-f EMRK. Der einzig in Frage kommende Haftgrund der Anordnung von Präventivhaft nach Art. 5 § 1 c EMRK liegt nicht vor. Präventivhaft ist danach nur in engen Grenzen zulässig, nämlich zur Verhinderung einer bevorstehenden, bestimmten strafbaren Handlung und nicht generalpräventiv unter dem allgemeinen Verdacht „verbrecherischer Absicht“ (*Peukert* in: *Frowein/Peukert*, Art. 5 Rn. 81). Die allgemeine Vermutung, der Betroffene werde sich künftig kriminell verhalten, reicht für die Anordnung der Haft nicht aus (vgl. *Gollwitzer*, *Menschenrechte im Strafverfahren*, EMRK und IPBPR – Kommentar, 2005, Art. 5 EMRK/ Art. 9, 11 IPBPR Rn. 70). Erforderlich für eine nach der EMRK zulässige Haft ist, dass konkrete Gründe darauf schließen lassen, dass eine bestimmte strafbare Handlung begangen werden soll (*Meyer-Ladewig*, *EMRK-Handkommentar*, 2. Auflage 2006, Art. 5 Rn. 16; *Grabenwater*, Art. 5 Rn. 20). So spricht Art. 5 § 1 c EMRK ausdrücklich im Singular von einer Tat („an offence“/ „celle-ci“). Auch das Ziel des Art. 5 EMRK, willkürliche Freiheitsentziehungen zu verhindern, widerspricht der Zulässigkeit eines generalpräventiven Vorgehens gegen

Individuen oder Gruppen von Individuen wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit (Guzzardi v Italy, 06.11.1980, 7367/76, § 102).

Dem Normgefüge des Art. 5 EMRK nach ist insbesondere Präventivhaft zur Verhinderung der erstmaligen Ausführung einer Tat nicht zulässig (Renzikowski in: Karl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur EMRK, 10. Lfg 2007, Art. 5 Rn 180). Der Haftgrund des Art. 5 § 1 c EMRK erlaubt Freiheitsentziehung nur in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfahren (Ciulla v Italy, 22.02.1989, 11152/84, § 38). Dies ergibt sich aus seinem Wortlaut, der in Zusammenhang mit Art. 5 § 1 a und Art. 5 § 3 EMRK gelesen werden muss (Ebenda). Art. 5 § 1 c EMRK erklärt demzufolge Haft in Vorgriff auf eine strafrechtliche Verurteilung für zulässig, nicht hingegen eine auf den bloßen Verdacht gegründete Maßnahme ohne Zusammenhang zu einem Strafverfahren (Ciulla v Italy, 22.02.1989, 11152/84, § 39). Selbst im Kampf gegen die organisierte Kriminalität ist keine Ausnahme von dieser engen Auslegung des Art. 5 § 1 c EMRK geboten (Ciulla v Italy, 22.02.1989, 11152/84, § 41). Auch hinsichtlich der in neuerer Zeit virulenten Abwehr von Terrorismus hat der Gerichtshof die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorgaben des Art. 5 EMRK weiter bekräftigt (Sarıkaya v Turkey, 22.04.2004, 36115/97).

aa. Vor diesem Hintergrund widerspricht der Tatbestand des § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG MV als solcher den Vorgaben des Art. 5 § 1 c EMRK. Denn nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG MV reicht bereits die Annahme einer erstmaligen Tat zur Verhängung von Haft aus. Erschwerend kommt hinzu, dass die Norm keine sachdienlichen und genügenden Indizien für diese Annahme nennt. Im Gegenteil verweisen die im Normtext genannten Indizien auf zeitlich sehr weit vor einer konkreten und bestimmten Tat liegende Sachverhalte. Aufgrund dieser Vorverlagerung reicht entgegen Art. 5 § 1 c EMRK, der eine bestimmte konkrete Tat verlangt, eine bloß abstrakte Gefahr für die Anordnung von Haft aus. Als Beispiel kann hier wiederum der Fall des Beschwerdeführers dienen, in dem völlig unklar ist, wieso das Auffinden der Transparente und die gespeicherte - nicht strafrechtlich verfolgte - Handlung auf die Begehung einer Straftat schließen lassen und wie die zur Begründung der Freiheitsentziehung angenommene Straftat des Aufrufs zur Gefangenenbefreiung konkret hätte umgesetzt werden sollen .

Erst recht verstößt der weitere Tatbestand des § 55 Abs. 1 Nr. 3 SOG MV, wonach die Anordnung einer gemäß § 56 Abs. 5 SOG MV bis zu dreitägigen Haft ganz von der Begehung einer Straftat abgekoppelt wird, gegen die engen Grenzen des Art. 5 § 1 c EMRK für Präventivhaft.

Die gesetzliche Regelung der §§ 55 Abs. 1, 56 SOG MV ist auch nicht vom weiteren Haftgrund der vorläufigen Festnahme zur Vorführung nach Art. 5 § 1 c EMRK oder vom Haftgrund der Verurteilung gemäß Art. 5 § 1 a EMRK gedeckt. Die gerichtlich angeordnete Präventivhaft im Sinne der §§ 55, 56 SOG MV betrifft den Zeitraum nach einer Richtervorführung und vor einer Verurteilung aufgrund eines konkreten Schuldvorwurfs.

bb. Selbst wenn aber das Gesetz noch als konventionskonform eingeordnet werden könnte, genügten die angegriffenen Entscheidungen nicht dem Menschenrechtsstandard des Art. 5 EMRK. Denn die Entscheidungen benennen

entgegen dem Wortlaut und dem teleologischen Gehalt des Art. 5 § 1 c EMRK keine bestimmte Tat, die unmittelbar bevorstehen und durch die Haft verhindert werden sollte. Die Gründe der richterlichen Anordnung machen deutlich, dass hier eine nach der Konvention unzulässige generalpräventive Freiheitsentziehung vorgenommen wurde, die sich auf die Annahme einer rein abstrakten Gefahr stützte.

Als Grundlage für die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers dienen den Entscheidungen zufolge die Tatsachen, dass in dem Wagen, neben dem er angetroffen wurde, Transparente mit der Aufschrift „Freedom for prisoners“ und „Free all now“ aufgefunden wurden, und dass fünf Jahre zuvor eine - strafrechtlich irrelevante - Vorauffälligkeit gespeichert wurde. Die Gerichte haben in ihren Beschlüssen weder dargelegt, wieso diese Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat begangen werden sollte, noch haben sie die Begehung dieser Tat hinreichend konkretisiert.

Zu einer solchen Konkretisierung würden zumindest Ort und Zeitpunkt der Begehung sowie eine Umschreibung der geplanten Tat gehören. Das Amtsgericht gibt nur wieder, dass in dem Kraftfahrzeug, bei dem sich der Beschwerdeführer befand [wobei das Amtsgericht fälschlich davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe sich im Fahrzeug befunden], Transparente mit dem Aufruf zur Gefangenenbefreiung gefunden wurden. Das Landgericht hat als seines Erachtens bevorstehende Tat lediglich das Zeigen der beiden Transparente beschrieben. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, die Gefahr folge daraus, dass vermutet werden könne, der Beschwerdeführer werde die Transparente in Rostock und der Umgebung des Tagungsortes des G8-Gipfels zu Demonstrationszwecken benutzen.

Keine der von den Gerichten beschriebenen Szenarien stellt eine konkret bevorstehende Straftat nach dem deutschen Strafgesetzbuch dar. Zwar verbietet § 111 StGB das öffentliche Aufrufen zu Straftaten, jedoch war nach allem von den Gerichten Vorgetragenen dieser Tatbestand hier weder bereits verwirklicht noch stand er unmittelbar vor der Verwirklichung.

Im vorliegenden Fall wäre nur die Tatbestandsalternative der Aufforderung zu einer rechtswidrigen Tat im Rahmen einer Versammlung einschlägig. Zum Zeitpunkt der Festnahme des Beschwerdeführers fand jedoch keine Versammlung statt und die Transparente wurden nicht gezeigt, sondern lagen zusammengefoldet in einem Auto. Der Tatbestand war also bei der Gewahrsamnahme nicht erfüllt. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass gegen keinen der Beteiligten ein Strafverfahren wegen dieser Tat eingeleitet wurde.

Darüber hinaus wäre eine strafrechtliche Verurteilung wegen Aufforderung zur Gefangenenbefreiung gemäß § 111 StGB selbst dann nicht in Betracht gekommen, wenn der Beschwerdeführer die Transparente auf einer Versammlung gezeigt hätte. Denn strafbar ist eine Meinungsäußerung zum Schutz der auch nach dem deutschen Verfassungsrecht geschützten Meinungsfreiheit nach deutschem Recht nur, wenn bei mehrdeutigen Äußerungen alle denkbaren Bedeutungen einer Äußerung inhaltlich strafbar wären (vgl. Bundesverfassungsgericht, 19.04.1990, 1 BvR 40/86, BVerfGE-Entscheidungen Bd. 82, S. 43, 52). Für die Aufschriften „Free all now“ und „Freedom for all prisoners“ gibt es vielzählige Deutungsmöglichkeiten, von denen nur eine

beinhaltet, dass damit andere Personen zu einer verbotenen Gefangenenbefreiung aufgerufen werden sollen.

Die Übersetzung der englischen Parole „Freedom for prisoners“ lautet „Freiheit für Gefangene“. Eine Wortbedeutung entsprechend dem deutschen Wort „Befreiung“ gibt es nicht. Das Verb „free“ in der Losung „Free all now“ kann sowohl „freilassen“ als auch „befreien“ bedeuten (siehe zum Beispiel Webster's Dictionary of the English Language 1987, S. 376: free=v.t. to release from constraint, set free). Der Imperativ „Free“ muss danach nicht - wie die nationalen Gerichte es getan haben - als Aufforderung, Gefängnisse zu stürmen und die dort Gefangenen zu befreien, interpretiert werden. Die viel näher liegende Übersetzung lautet: „Lasst alle sofort frei“. Auch inhaltlich liegt die Deutung als Aufforderung zur rechtswidrigen Gefangenenbefreiung ferner als viele andere Deutungsmöglichkeiten. Die Verwendung von Freiheitsaufrufen in ideologischer Absicht ist gängige Praxis politischer Tätigkeit. Beispiele dafür sind die verbreitete Losung „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ oder der seit Jahren im Kampf gegen die Todesstrafe in den USA verwendete Slogan „Free Mumia Abu-Jamal“. Keine dieser Aussagen ist als konkrete Aufforderung auszulegen, sondern eher im Sinne abstrakter Aufrufe, zum Beispiel für Solidarität oder gegen Krieg. Einen konkreten Gehalt haben derartige Appelle nur in dem Sinne, dass sie politische Entscheidungsträger dazu anregen sollen, die Freilassung von Gefangenen anzuordnen - zum Beispiel durch von der Regierung erlassene Amnestien oder durch gerichtliche Entscheidungen, die die Ermächtigung zur Freiheitsentziehung restriktiv auslegen. Die Situation in Rostock zum Zeitpunkt der Festnahme sprach eindeutig für eine derartige Deutung der Aufrufe. Denn die Polizei nahm während der Proteste gegen den G8-Gipfel in Rostock seit dem 2. Juni 2007 über tausend Personen in Gewahrsam. Die überwiegende Mehrheit dieser Gefangenen wurde entweder durch die Polizei selbst oder aufgrund von Freilassungsanordnungen durch die zuständigen Gerichte nach wenigen Stunden entlassen, da die Ingewahrsamnahmen rechtswidrig waren. Vor diesem Hintergrund kann der Inhalt der Transparente als Aufforderung an die Polizei interpretiert werden, sich rechtsstaatlich zu verhalten. Auch die Auslegung als Aufforderung an die Regierenden, auf die Polizeistrategie einzuwirken, liegt nahe.

Angesichts dieser vielen plausiblen Deutungsvarianten wäre die Deutung der Slogans als Aufforderung zur gewaltsamen Befreiung von Gefangenen nur dann gerechtfertigt, wenn eindeutige Indizien für die Möglichkeit eines derartigen Geschehens vorgelegen hätten. Die nationalen Behörden haben solche Indizien nicht vorgetragen. Für die Annahme des Oberlandesgerichts im angegriffenen Beschluss vom 7. Juni 2007, dass eine nicht näher bestimmte gewaltbereite Menge im Stadtgebiet von Rostock zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt angesichts der Transparente dazu bewogen werden konnte, nicht näher bestimmte Gefangene mit rechtswidrigen Mitteln zu befreien, fehlen nicht nur jegliche konkrete Belege, sie ist auch allgemein lebensfremd. Gewalttätige Gefangenenbefreiungen aus Gefängnissen hat es in den letzten Jahrzehnten in Deutschland nicht gegeben. Damit eine Gefangenenbefreiung überhaupt Erfolg haben könnte, bedürfte es einiger Vorbereitung und einer erheblichen kriminellen Energie sowie schwerer Waffen. Der Entschluss, eine solche Gefangenenbefreiung vorzubereiten und durchzuführen, kann durch ein Transparent mit der Aufschrift „free all now“ nicht herbeigeführt werden.

Die Auslegung, dass der Satz ausschließlich zu gewalttätigen und damit verbotenen Handlungen auffordert, ist daher eindeutig falsch. Die von den nationalen Gerichten der Freiheitsentziehung zugrunde gelegte Befürchtung, dass der Beschwerdeführer eine Tat gemäß § 111 StGB begehen könnte, ist deshalb schon dem Grunde nach nicht berechtigt.

Die angegriffenen Beschlüsse nennen - entgegen den Vorgaben des Art. 5 § 1 EMRK - zudem weder Ort und Zeit noch weitere Umstände einer durch die Freiheitsentziehung konkret zu verhindernden Tat. Das Oberlandesgericht spricht lediglich äußerst unbestimmt davon, dass der Gewahrsam notwendig sei, um die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, die darin läge, dass durch das Zeigen der Transparente bei einer nicht näher bestimmten Demonstration an einem nicht näher bestimmten Ort in Rostock nicht näher bestimmte Personen dazu bewogen werden könnten, andere, ebenfalls nicht näher bestimmte Personen, die in Polizeigewahrsam genommen worden wären, zu befreien. Von einer bevorstehenden Straftat geht das Oberlandesgericht also selbst nicht aus, sondern nur von einer sehr abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Eine derart abstrakte Gefahr kann jedoch nach Art. 5 § 1 c EMRK eine Freiheitsentziehung nicht rechtfertigen.

c. Die angegriffenen Entscheidungen sind nicht mit dem Ziel des Art. 5 EMRK zu vereinbaren, Personen vor missbräuchlichen oder willkürlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit zu schützen (*Renzikowski* in: Karl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur EMRK, 10. Lfg 2007, Art. 5 Rn 83). Freiheitsentziehung ist ein schwerwiegender Eingriff, der nur gerechtfertigt ist, wenn weniger einschneidende Maßnahmen geprüft und für unzureichend befunden werden (Meyer-Ladewig, EMRK-Handkommentar, 2. Auflage 2006, Art. 5 Rn. 4a).

Abgesehen von der Unzulässigkeit von Freiheitsentziehungen zu generalpräventiven Zwecken nach Art. 5 § 1 c EMRK (siehe oben III. 2. A. ii. b) entsprechen die angegriffenen Entscheidungen nicht dem der Konvention inhärenten Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Dabei steht schon Frage, ob das Gesetz als solches verhältnismäßig ist. Denn das Gesetz knüpft die Möglichkeit einer Inhaftierung an eine Gefahrenlage, also einen Sachverhalt, bei dem es nur möglicherweise zu einer Beeinträchtigung eines zu allgemeinen Interesses kommt. Zwischen der Schwere des Eingriffs, der in einer vollständigen Entziehung der Freiheit für die Dauer von mehreren Tagen begründet liegt, und dem damit verfolgten Zweck der Verhinderung einer nur ungewissen Beeinträchtigung besteht daher von vornherein ein Ungleichgewicht.

Selbst wenn dennoch das Gesetz selbst noch als verhältnismäßig gelten könnte, besteht bei der Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Fall ein deutliches Missverhältnis zwischen dem Zweck, möglicherweise einen Aufruf zu einer Gefangenenbefreiung zu verhindern, und der verhängten Rechtsfolge, der Freiheitsentziehung über sechs Tage. Um den Zweck zu erreichen, hätten vielzählige mildere Mittel zur Verfügung gestanden.

Milderes und gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 SOG MV gesetzlich vorgesehenes Mittel wäre zum einen die Sicherstellung der Transparente mit den Aufschriften „Freedom for prisoners“ und „Free all now“ gewesen. Zudem hätten diese oder andere Plakate, sofern sie wirklich bei Demonstrationen gezeigt worden wären, vor Ort beschlagnahmt werden können. Zum anderen hätte dem Beschwerdeführer als milderes Mittel ein Platzverweis erteilt werden können (§ 52 Abs. 1 SOG MV). Wenn sich der Beschwerdeführer in Rostock nicht mehr hätte aufhalten dürfen, hätte damit ebenso wirkungsvoll wie durch seine Freiheitsentziehung verhindert werden können, dass er dort jemanden zur Gefangenenbefreiung aufruft.

Zur Verhinderung der vom Oberlandesgericht behaupteten weiteren Gefahr, dass eine Aufforderung tatsächlich eine Gefangenenbefreiung ausgelöst hätte, wären als mildere Mittel vor allem Objektschutzmaßnahmen in Betracht gekommen. Beste Vorkehrung gegen eine Gefangenenbefreiung ist die Sicherung von Gebäuden, in denen sich Gefangene aufhalten. Derartige Gebäude sind sowieso mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. Selbst wenn diese nicht ausgereicht hätten, wären als gegenüber der Freiheitsentziehung mildere Mittel ergänzende Maßnahmen wie beispielsweise die Konzentration von Polizeikräften an den Gefängnistoren in Frage gekommen.

B. Verletzung des Art. 10 EMRK

Art. 10 EMRK wurde verletzt, da die Freiheitsentziehung verhindern sollte, dass der Beschwerdeführer Transparente mit den Aufschriften „free all now“ und „freedom for prisoners“ zeigen werden würde.

i. Eingriff

Die Freiheit der politischen Meinungsäußerung ist ein Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft und für deren Fortentwicklung sowie für die Verwirklichung der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft unabdingbar. Umfasst vom Schutz der Meinungsfreiheit sind deshalb nicht nur Meinungen, die gefällig oder indifferent sind, sondern auch solche kränkenden, schockierenden oder beunruhigenden Inhalts. Anders können Pluralismus, Toleranz und Offenheit nicht gewährleistet werden, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht denkbar ist (vgl. nur *Handyside v UK*, 07.12.1976, 5493/72, § 49; *Observer and Guardian v UK*, 26.11.1991, 13585/88, § 59; *Castells v Spain*, 11798/85, 23.04.1992, § 42; *Thorgeir Thorgeirson v Iceland*, 25.06.1992, 13778/88, § 63; *Skalka v Polen*, 27.05.2003, 43425/98, § 42).

Konkret ist auch die Meinungsäußerung mittels Transparenten oder Flugblättern von Art. 10 EMRK umfasst (*Chorherr v Austria*, 25.08.1993, 13308/87, § 7).

Wegen der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen müssen jegliche Maßnahmen wie Formvorschriften, Bedingungen, Beschränkungen und Strafdrohungen, die Meinungsäußerungen reglementieren, den Vorgaben der Konvention entsprechen (*Handyside v UK*, 07.12.1976, 5493/72, § 49). Bei Sanktionen strafrechtlicher Art ist deren einschüchternde Wirkung für die offene

Diskussion von Gegenständen des öffentlichen Interesses besonders zu berücksichtigen (*Frowein* in: *Frowein/Peukert*, Art. 10 Rn. 24). Als Eingriff in die Meinungsäußerung gewertet werden aber nicht ausschließlich explizite Sanktionen, denn wegen der Gefahr der abschreckenden Wirkung fallen auch niedrigschwellige Maßnahmen in den Schutzbereich des Art. 10 EMRK (*Steur v. Niederlande*, 28.10.2003, 39657/98, § 29).

Die Präventivhaft des Beschwerdeführers stellte demnach auf jeden Fall einen Eingriff in Art. 10 der Konvention dar. Die Freiheitsentziehung diente dem Zweck, eine Meinungsäußerung des Klägers auf bevorstehenden Demonstrationen zu unterbinden, stellte also ein präventiv wirkendes Verbot dar. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer wirklich zukünftig an Versammlungen teilnehmen oder das bezeichnete Transparent dort benutzen wollte. Dadurch, dass die nationalen Stellen ihm diesen Willen unterstellt und als Begründung für die Haft herangezogen haben, ist der Eingriff in die Meinungsfreiheit des Klägers vollendet. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Präventivgewahrsam sogar schwerer wiegen kann als eine Verurteilung - beispielsweise zu einer Geldstrafe -, weil er als ohne Urteil vollzogene Strafe wirkt.

ii. Rechtfertigung

Dieser Eingriff war auch nicht nach Art. 10 § 2 EMRK gerechtfertigt.

Der Eingriff ist nicht in einer konventionskonformen gesetzlichen Grundlage vorgesehen (a). Er ist außerdem nicht verhältnismäßig (b), da er nicht zur Verfolgung eines legitimen Ziels im Sinne der Konvention in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich ist.

a. Die Freiheitsentziehung war nicht nach innerstaatlichem Recht zulässig. Es fehlt an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die von den innerstaatlichen Gerichten der Freiheitsentziehung zugrunde gelegte Regelung zur Präventivhaft nach §§ 55 Abs. 1 Nr. 2 a, 56 Abs. 5 Satz 3 SOG MV ist weder ausreichend bestimmt, noch wahrt sie die Vorgaben der EMRK zu den zulässigen Haftgründen (im Einzelnen siehe oben unter III. 2. A. ii. a und b).

b. Selbst wenn die Norm nicht wegen Unbestimmtheit und Verstoßes gegen Art. 5 § 1 EMRK als konventionswidrig angesehen werden sollte, ist die Freiheitsentziehung im vorliegenden Fall nicht gemäß Art. 10 § 2 EMRK gerechtfertigt, da sie nicht verhältnismäßig ist. Jeglicher Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit muss verhältnismäßig zum damit verfolgten Ziel sein; der Umfang der Prüfungskompetenz des Gerichtshofs umfasst dabei die Gesetzgebung ebenso wie die konkrete Entscheidung (*Handyside v. UK*, 07.12.1976, 5493/72, § 49). Der Prüfungsmaßstab ist nicht beschränkt auf die Feststellung, ob die staatliche Entscheidung nachvollziehbar und sorgfältig bedacht war; vielmehr untersucht der Gerichtshof den Fall in seiner Gesamtheit (*Handyside v. UK*, 07.12.1976, 5493/72, § 50) und entscheidet, ob der Eingriff durch den damit verfolgten Zweck gerechtfertigt und ob die dafür gelieferte Begründung von Seiten der nationalen Entscheidungsorgane sachbezogen und hinreichend war (*Observer and Guardian v. UK*, 26.11.1991, 13585/88, § 59). Im Zuge dessen prüft der

Gerichtshof neben der Einhaltung der Eingriffsschranken aus Art. 10 § 2 EMRK auch, ob die Entscheidungen der nationalen Behörden den Sachverhalt richtig erfasst haben (Skalka v Polen, 27.05.2003, 43425/98, § 35).

Die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers diene keinem legitimen Ziel der Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit im Sinne des Art. 10 § 2 EMRK (aa) und wäre zur Verfolgung eines dieser Ziele auch nicht notwendig gewesen (bb).

aa. Als legitime Ziele im Sinne der Konvention kämen nach dem Wortlaut der angewandten Norm (§ 55 Abs. 1 SOG MV) überhaupt nur die Verhütung von Straftaten oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Betracht. Beide Ziele konnten mit der Maßnahme der Freiheitsentziehung nicht erreicht werden.

Denn zum einen ist die Handlung, die damit verhindert werden sollte, nämlich das Zeigen der Transparente, nach deutschem Recht nicht strafbar (siehe oben III. 2. A. ii. b. bb). Zum anderen benennen die die Freiheitsentziehung anordnenden Entscheidungen keine sachdienlichen und ausreichenden Gründe dafür, dass der Beschwerdeführer diese Handlung überhaupt vorgenommen hätte, beziehungsweise dafür, dass dadurch andere zur Befreiung von Gefangenen motiviert würden wären (siehe oben ebenda). Es bleibt nach den Ausführungen der nationalen Behörden völlig im Unklaren, wie das Zeigen der Transparente kausal in eine konkrete Befreiungshandlung hätte münden sollen. Damit ist nicht konventionsgemäß dargelegt, wie das Ziel des Schutzes der öffentlichen Sicherheit durch die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers erreicht werden sollte. Für einen Gewahrsam zum Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ohne Gefahr der Begehung einer Straftat hätte nach nationalem Recht gemäß §§ 55 Abs. 1 Nr. 3, 56 Abs. 5 SOG MV ohnehin nur bis zum 6. Juni 2007 eine gesetzliche Grundlage bestanden.

bb. Selbst wenn angenommen werden würde, dass die Freiheitsentziehung gemäß § 55 Abs. 1 SOG MV grundsätzlich konventionskonformen Zielen dienen könnte, wäre sie jedenfalls nicht im Sinne des Art. 10 § 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich. In den Wettbewerb konkurrierender Meinungen darf der Staat in einer demokratischen Gesellschaft grundsätzlich nur eingreifen, um deren Funktionsweise als solche zu sichern. Gefordert wird ein unabweisbares gesellschaftliches Bedürfnis für das staatliche Einschreiten (Baskaya ans Okcuoglu v Turkey, 08.07.1999, 23536/94 and 24408/94, § 61; vgl. auch Gollwitzer, Menschenrechte im Strafverfahren – EMRK und IPBOR – Kommentar, 2005, Art. 10 EMRK Rn. 19a). Der Verhältnismäßigkeitsmaßstab für die Eingriffsrechtfertigung ist aufgrund der eminenten Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Gesellschaft besonders eng auszulegen, wenn die Meinungsäußerung Themen des allgemeinen öffentlichen Interesses betrifft (Thorgeir Thorgeirson v Iceland, 25.06.1992, 13778/88, § 64). Einschränkungen, die politische Kritik unmöglich machen können, sind als solche konventionswidrig (*Frowein* in: *Frowein/Peukert*, Art. 10 Rn. 26).

Es ist vor diesem Hintergrund fraglich, ob die Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 a SOG MV als zur Verfolgung der Ziele des Art. 10 § 2 EMRK notwendig eingestuft werden kann oder ob nicht die Vorschrift selbst gegen

Art. 10 EMRK verstößt. Denn der Wortlaut des Gesetzes knüpft die Möglichkeit einer Inhaftierung an das Mitführen von Flugblättern oder Transparenten - beides Instrumente der Meinungsäußerung, die regelmäßig Themen des öffentlichen Interesses behandeln. Durch diese Verknüpfung wird die Meinungsäußerungsfreiheit abstrakt beschränkt, da Personen, die ihre gesellschaftlich relevante Meinung mittels Transparenten oder Flugblättern kundtun wollen, wegen der drohenden Gefahr einer Freiheitsentziehung davor zurückschrecken könnten. Eine derartige Abschreckungswirkung (*chilling effect*) stellt aufgrund der besonderen Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für die demokratische Gesellschaft eine Gefahr für die Demokratie selbst dar (Thorgeir Thorgeirson v Iceland, 25.06.1992, 13778/88, § 68). Sie kann deshalb nur dann im Sinne des Art. 10 EMRK gerechtfertigt sein, wenn das damit verfolgte Ziel als sehr bedeutsam eingestuft werden müsste. Dies ist durch den Wortlaut der gesetzlichen Regelung nicht gewährleistet, dem zufolge die Annahme einer späteren Tatbegehung als Begründung ausreicht. Eine Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, die in der Abschreckungswirkung des Gesetzes für die in der demokratische Gesellschaft so wichtigen Meinungsfreiheit liegt, einerseits und der Geringfügigkeit des gesetzlich vorgesehenen Zwecks des Eingriffs andererseits lässt das Gesetz als solches nicht nur als für die Demokratie entbehrlich, sondern geradezu als für die Demokratie gefährlich erscheinen.

Wenn dennoch das Gesetz selbst noch als verhältnismäßig angesehen würde, war doch die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers aufgrund der Tatsache, dass er Transparente mit den Aufschriften „Free all now“ und „Freedom for prisoners“ mit sich führte, nicht im Sinne des Art. 10 § 2 EMRK für die demokratische Gesellschaft notwendig. Denn das Zeigen der Transparente, das durch die staatliche Maßnahme verhindert werden sollte und tatsächlich verhindert wurde, wäre eine Meinungsäußerung zu einem Thema von allgemeinem öffentlichen Interesse gewesen. Die Proteste gegen den G8-Gipfel und der Polizeieinsatz einschließlich der massenhaften Festnahmen beschäftigten zu diesem Zeitpunkt nicht nur Deutschland, sondern große Teile der europäischen und nordamerikanischen Öffentlichkeit und ist bis heute ein gesellschaftlich hoch umstrittenes Thema. Demnach war die inkriminierte Meinungsäußerung Teil einer gesamtgesellschaftlichen Debatte zu politischen Missständen und als solcher für die demokratische Gesellschaft unersetzbar.

Wegen der hohen Bedeutung dieser Art von Äußerungen ist ihre Unterbindung in jeglicher Form als sehr schwerwiegender Eingriff zu bewerten, der nur zur Verfolgung eines sehr gewichtigen Ziels gerechtfertigt wäre. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit müsste sehr groß sein, damit ihre Verhinderung als solche nach Art. 10 § 2 EMRK unentbehrlich wäre. Wie oben unter III. 2. A. ii. b. bb ausgeführt wurde das Vorliegen einer realen Gefahr für Rechtsgüter von einigem Gewicht von den nationalen Stellen nicht dargetan, so dass schon deshalb jegliche Unterbindung der Meinungsäußerung durch irgendeine Maßnahme nicht gerechtfertigt gewesen wäre.

Selbst wenn nicht jede Verunmöglichung der Meinungsäußerung konventionswidrig gewesen wäre, war auf jeden Fall das von den nationalen Stellen gewählte Mittel des sechstägigen Gewahrsam unverhältnismäßig und verstieß deshalb gegen die Grenzen des Art. 10 § 2 EMRK.

Bei der Bewertung muss dabei berücksichtigt werden, dass die Maßnahme in ihrer Wirkung einer Zensur der politischen Forderung nach Freilassung von Gefangenen gleichkommt. Der Fall des Beschwerdeführers war Gegenstand öffentlicher Debatten, unter anderem in dem Dokumentarfilm „Der Zaun“ (Deutschland 2007). Damit hat die Maßnahme gegen den Beschwerdeführer eine klar abschreckende Wirkung auf das zukünftige gesellschaftliche Kommunikationsverhalten. Durch die Wahl des Mittels wurde damit der Eingriff in die Meinungsfreiheit noch vertieft.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass, wenn die Gefahr vorgelegen hätte und deshalb eine Verhinderung der Äußerung notwendig gewesen wäre, dafür auch mildere Mittel bereit gestanden hätten. Die Meinungsäußerung - wenn der Beschwerdeführer sie denn wirklich getätigt hätte - hätte zum einen auch im Moment der Äußerung verhindert werden können. Alle Demonstrationen in und um Rostock wurden durch ein großes Polizeiaufgebot begleitet. Es wäre der Polizei möglich gewesen, Transparente gemäß § 61 Abs. 1 SOG MV zu beschlagnahmen. Bei hartnäckigen Verstößen gegen das Verbot, zu Straftaten aufzurufen, hätte der Beschwerdeführer zum anderen vor Ort festgenommen werden können.

C. Verletzung des Art. 11 EMRK

Die Demonstrationsfreiheit aus Art. 11 EMRK ist verletzt, weil die Präventivhaft gegen den Beschwerdeführer mit der Begründung verhängt wurde, dass verhindert werden sollte, dass er Transparente mit den Aufschriften „free all now“ und „freedom for all prisoners“ auf Demonstrationen zeigen würde.

i. Eingriff

Die in Art. 11 EMRK garantierte Versammlungsfreiheit hängt eng mit der Freiheit der Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK zusammen (*Frowein* in: *Frowein/Peukert*, Art. 11 Rn. 2). Der durch Art. 10 EMRK garantierte Schutz persönlicher Meinungen ist eines der Ziele der Versammlungsfreiheit (*Vogt v Germany*, 26.09.1995, 17851/91, § 64). Ebenso wie die Meinungsfreiheit ist die Versammlungsfreiheit für die demokratische Gesellschaft von grundlegender Bedeutung (*Djavit An v Turkey*, 20.03.2003, 20652/92, § 56).

Von Art. 11 EMRK geschützt ist die Teilnahme an einem privaten oder öffentlichen Zusammentreffen von Menschen, um Meinungen auszutauschen, wobei wohl Friedlichkeit vorausgesetzt wird (*Meyer-Ladewig*, EMRK-Handkommentar, 2. Auflage 2006, Art. 11 Rn. 4). Durch die gegen den Beschwerdeführer verhängte Präventivhaft wurde seine Teilnahme an jeglicher Demonstration verhindert, zwischen friedlichen und unfriedlichen Zusammenkünften wurde nicht differenziert. In dem Zeitraum vom 3. bis 9. Juni 2007, in dem der Beschwerdeführer inhaftiert war, gab es vielzählige Versammlungen unterschiedlichen Charakters mit friedlicher Ausrichtung, an denen er teilnehmen wollte, wäre er nicht durch die angegriffene Maßnahme daran gehindert worden. Die Präventivhaft entfaltete deshalb die gleiche Wirkung wie eine Verweigerung der Erlaubnis zur Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, was eindeutig als Eingriff in die Versammlungsfreiheit zu werten ist (*Djavit An v Turkey*, 20.03.2003, 20652/92, §§ 10, 59).

ii. Rechtfertigung

Hinsichtlich des Eingriffs in die Versammlungsfreiheit gilt wie hinsichtlich der Eingriffe in das Freiheitsrecht und die Meinungsäußerungsfreiheit, dass es schon an einer konventionskonformen gesetzlichen Grundlage fehlt, da die Eingriffsermächtigung des nationalen Rechts, § 55 Abs. 1 SOG MV, mangels Bestimmtheit und aus anderen Gründen gegen die EMRK verstößt.

Darüber hinaus ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit des Beschwerdeführers durch den sechstägigen Gewahrsam zur Verhinderung seiner Teilnahme an Demonstrationen auch nicht zur Verfolgung eines der Ziele des Art. 11 § 2 EMRK notwendig. Dies beruht auf denselben Gründen wie den zur fehlenden Legitimation des Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit genannten (III. 2. B. ii. b.), die aufgrund der engen Verbindung zwischen Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Vogt v Germany, 26.09.1995, 17851/91, § 64) ebenso für den Bereich der Versammlungsfreiheit gelten.

Seine Freiheitsentziehung diene schon gar keinem legitimen Ziel im Sinne des Art. 11 § 2 EMRK, da - wie unter III. 2. A. ii. b. bb sowie III. 2. B. ii. b. aa. ausgeführt - durch die angegriffenen Entscheidungen nicht dargelegt ist, dass die Teilnahme des Beschwerdeführers an Demonstrationen überhaupt die Verwirklichung einer Straftat oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich gebracht hätte. Die für den Gewahrsam bis zum Ende des G8-Gipfels von Seiten der nationalen Entscheidungsorgane gelieferte Begründung war weder sachbezogen noch hinreichend.

Darüber hinaus war auf keinen Fall das konkret gegen den Beschwerdeführer angewandte Mittel angemessen. Die Bestrafung einer Teilnahme an einer nicht verbotenen Demonstration ist ein Eingriff, der nicht gerechtfertigt ist, solange der Betroffene keine strafbaren Handlungen vorgenommen hat (Ezelin v France, 26.04.1991, 11800/85, § 53). In diesem Sinne kann die gegen den Beschwerdeführer verhängte Präventivhaft, die bereits vor jeder Möglichkeit einer strafbaren Handlung ansetzte und gleichzeitig die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit endgültig vereitelte, in keinem Fall gerechtfertigt sein. Jedenfalls hätten die bereits mehrfach genannten mildereren Mittel ebenso effektiv den von den nationalen Entscheidungen angegebenen Zweck erreichen können, einen Aufruf zur Gefangenenbefreiung zu verhindern (siehe oben III. 2. A. ii. c und III. 2. B. ii. b. bb.), so dass die Freiheitsentziehung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt notwendig war.

IV. Entschädigung

Es wird zugleich beantragt, gemäß Art. 41 EMRK dem Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung zuzusprechen im Hinblick auf seine notwendigen Auslagen zur Verteidigung seiner Rechte. Die entsprechenden Rechnungen sind beigelegt, soweit sie bereits erstellt wurden. Die ihm entstandenen Gerichtskosten sind noch nicht festgesetzt worden. Die weiteren Nachweise werden nachgereicht, sobald sie vorliegen.

- Anlage g -

Dr. Anna Luczak
Rechtsanwältin